



Berner Fachhochschule
Haute école spécialisée bernoise
Bern University of Applied Sciences

Kindesvertretung in der Praxis Tagung vom 19.03.2025 – Workshop

Praxis der KESB – Einsetzung und Verfahrensfragen

Claudio Domenig, Prof. FH, Dr. iur.
Katja Kobel-Furrer, Rechtsanwältin

Themen und Diskussionspunkte

- ❖ Verortung der Kindesvertretung im Verfahren der KESB
- ❖ Notwendigkeit der Einsetzung einer Vertretung
- ❖ Zeitpunkt der Einsetzung
- ❖ Rechtliches Gehör
- ❖ Auftrag und Finanzierung
- ❖ Weitere Fragestellungen

Stellung des Kindes im Verfahren

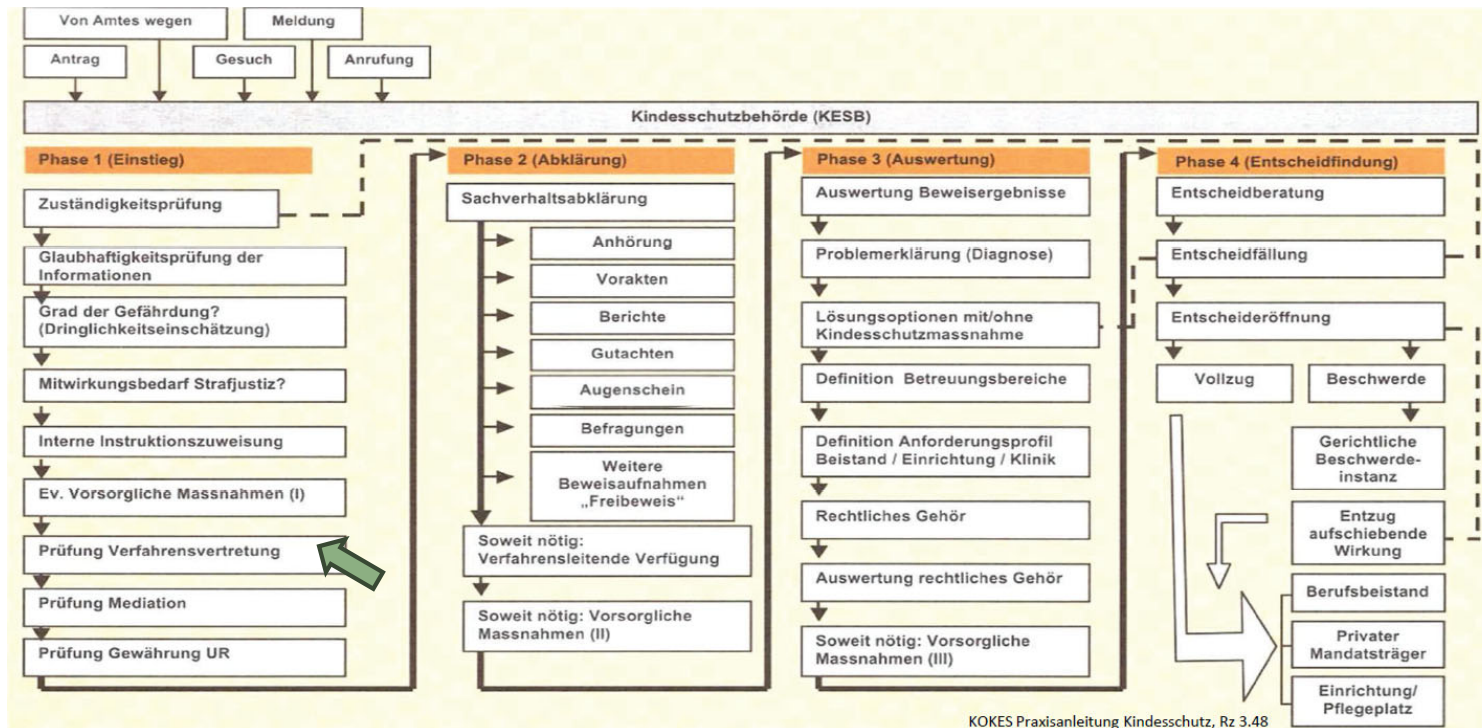
- Prozessfähigkeit als Fähigkeit, in einem Prozess die Rechte und Pflichten selbst wahrzunehmen (prozessuale Handlungsfähigkeit)
- abhängig von Urteilsfähigkeit
- ⇒ urteilsfähige Minderjährige können im Verfahren höchstpersönliche Rechte selbständig wahrnehmen (Anträge stellen, Beschwerde führen) und selbst eine Vertretung bestimmen

Art. 19c Abs. 1 ZGB

Urteilsfähige handlungsunfähige Personen üben die Rechte, die ihnen um ihrer Persönlichkeit willen zustehen, selbstständig aus [...].

- Rechte von urteilsunfähigen Kindern werden von den Eltern wahrgenommen (Art. 304 Abs. 1 ZGB), sofern keine Interessenkollision besteht (vgl. Art. 306 Abs. 2 und 3 ZGB)
- Ernennung einer Kindesvertretung gem. Art. 314a^{bis} ZGB oder einer Kollisionsbeistandschaft gem. Art. 306 Abs. 2 ZGB

Verortung der Kindesvertretung im Kindeschutzverfahren



Kindesvertretung im Kindeschutzverfahren

Art. 314a^{bis} ZGB

3. Vertretung
des Kindes

¹ Die Kindeschutzbehörde ordnet wenn nötig die Vertretung des Kindes an und bezeichnet als Beistand eine in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrene Person.

² Die Kindeschutzbehörde prüft die Anordnung der Vertretung insbesondere, wenn:

1. die Unterbringung des Kindes Gegenstand des Verfahrens ist;
2. die Beteiligten bezüglich der Regelung der elterlichen Sorge oder bezüglich wichtiger Fragen des persönlichen Verkehrs unterschiedliche Anträge stellen.

³ Der Beistand des Kindes kann Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen.

Notwendigkeit der Einsetzung

Allgemeine Aspekte

- Wahrung der Interessen des betroffenen Kindes und Stärkung durch (erlebte) Partizipation
- Ohne / gegen den Willen der Betroffenen / Eltern?
- Alter des Kindes (Artikulationsfähigkeit)?
- Rolle weiterer involvierter Fachpersonen (Verkomplizierung)?

Notwendigkeit der Einsetzung bei Unterbringung (Ziff. 1)

- generell oder situativ?
- spezifische Kriterien?
 - Ablehnung der Unterbringung durch das Kind
 - vom Kind erwünschte Unterbringung gegen Willen der Eltern
 - grosses Misstrauen der Familie, Kommunikationsprobleme

Notwendigkeit der Einsetzung bei unterschiedlichen Anträgen der Beteiligten zu Kinderbelangen (Ziff. 2)

- divergierende Anträge als Normalfall?
- Qualität der Konstellation; Eskalationsstufe des Konflikts
- Elternkonflikt als Interessenkollision => Vertretungsbedarf
infolge Wegfalls der elterlichen Vertretungsmacht?
- abweichende Meinungen / Anträge des Kindes gegenüber
Positionen der Eltern (oder der Behörde)

Zeitpunkt der Einsetzung

- Grundsatz: Frühzeitige Einsetzung
 - Information und erlebte Partizipation
 - effektive Vertretung vor behördlicher Meinungsbildung
- Vertretungsbedarf erst im Verlauf der Abklärung ersichtlich?
- Proaktiver Hinweis (an urteilsfähige Kinder) auf Antragsrecht?

Rechtliches Gehör betreffend Einsetzung

- Gewährung des rechtlichen Gehörs betreffend Anordnung und betreffend eingesetzte Person
 - Eltern (betroffen durch Einschränkung Vertretungsbefugnis, ev. Kostentragung)
 - Kind (Partizipationsrecht)
- Umgang mit Vorschlägen zur Person
- Persönliche Anhörung?

Auftrag und Finanzierung

- Klärung von Auftrag und Leistungsumfang durch KESB vs. Respektierung der Autonomie der Vertretung
 - Rollenverständnis: vorrangig Beitrag zur Verwirklichung des objektivierten Kindeswohls (BGE 142 III 153) vs. vorrangig Vertretung des Kindeswillens (unter Einbezug von Kindeswohlüberlegungen)?
 - (einzige) Aufgabe der Kindesvertretung, die Interessen des Kindes im hängigen Verfahren zu wahren und zu vertreten
- Eingrenzung von (weiterführenden) Aufgaben?
- Kostendach

Weitere Fragestellungen

- Begründung bei Absehen von Anordnung
- Beschwerdemöglichkeiten
- gewillkürte Vertretung
- Abgrenzung zu weiteren Formen der Vertretung